

VII RECHTSGRUNDLAGEN NAHESTEHENDER ORGANISATIONEN

Gesellschaftsvertrag

vom 28.10.1981 in der abgeänderten Fassung vom 28.5.1986

§ 1 GEMA und VG WORT bilden eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit dem Namen
NAME UND SITZ „Arbeitsgemeinschaft DRAMA“.
 Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2 Zweck der Gesellschaft ist die Wahrung der Rechte dramatischer Autoren und
ZWECK Verleger bei gleichzeitiger, vollständiger und unveränderter Übermittlung von
 Ton- und Fernseh- und Funkprogrammen durch in- und ausländische Kabelsysteme.

§ 3 Die Verbände:
WAHRNEHMUNG a) Dramatiker-Union e. V.,
 Babelsberger Str. 43, 10715 Berlin,
 b) Verband Deutscher Bühnenverleger e. V.,
 Babelsberger Str. 43, 10715 Berlin,
 empfehlen ihren Mitgliedern, mit den beiden Verwertungsgesellschaften
 Mandatsverträge zu schließen.
 Der Abschluss erfolgt an dramatisch-musikalischen Werken mit der GEMA, an
 dramatischen Werken mit der VG WORT.

§ 4 (1) Es wird aus Delegierten der beiden in § 3 genannten Verbände ein Beirat aus
BEIRAT acht Mitgliedern gebildet, und zwar
 a) zwei Musikautoren und zwei Wortautoren der Dramatiker-Union e. V.,
 b) zwei Musikverlegern und zwei Wortverlegern des Verbandes Deutscher Bühnenverleger e. V.

Die Beiratsmitglieder werden ad personam von den beiden Verbänden benannt und nach Abstimmung mit den Betroffenen von den Vorständen der GEMA und der VG WORT berufen.

(2) Für die vorgenannten Bereiche Musikautoren, Wortautoren, Musikverleger und Wortverleger, für die je zwei Beiratsmitglieder gewählt werden, erfolgt die Wahl je eines Stellvertreters in gleicher Weise.

(3) Der Beirat hat die Aufgabe, die beiden Verwertungsgesellschaften bei der effizienten Wahrnehmung der in Betracht kommenden Rechte in dem durch den Zweck vorbehaltenen Rahmen zu beraten. Im Besonderen fallen ihm folgende Aufgaben zu:

- a) Formulierung der Mandatsverträge (§ 3),
- b) Einwilligung zum Abschluss von Verträgen über dramatische Rechte mit ausländischen Verwertungsgesellschaften, Kabelunternehmen oder anderen Verwertern,
- c) Aufstellung von Grundsätzen für einen Verteilungsplan, einschließlich der Kostenerstattung,
- d) Aufgreifen weiterer Problemkreise hinsichtlich der Rechkataloge u. ä.

§ 5
GESCHÄFTSFÜHRUNG Die Geschäftsführung liegt in der Hand von zwei Geschäftsführern; jede der beiden Verwertungsgesellschaften bestellt einen Geschäftsführer. Die beiden Geschäftsführer sind nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Weitere Einzelheiten, zu denen im besonderen die Kostenerstattung für die Geschäftsführung gehört, werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch die beiden Verwertungsgesellschaften bedarf.

§ 6
DAUER DER
GESELLSCHAFT Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Gesellschaftsverhältnis kann von jedem der beiden Gesellschafter unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

MANDATSVERTRAG FÜR DAS IN- UND AUSLAND

In Ergänzung des Berechtigungsvertrages/Wahrnehmungsvertrages vom werden vom Berechtigten (z. B. Urheber oder Verleger) für das In- und Ausland zur treuhänderischen Wahrung im Rahmen von Gesamtverträgen eingeräumt:

Das Recht zur gleichzeitigen, vollständigen und unveränderten Übermittlung dramatischer Werke von Ton- und Fernschrundfunkprogrammen durch in- und ausländische Kabelunternehmen sowie daraus entstehende Vergütungsansprüche.

Soweit Gesamtverträge nicht zustande kommen, verbleiben diese Rechte beim Berechtigten.

Der Mandatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

....., den

....., den

Satzung

Fassung vom 1. Juli 2014

**§ 1
NAME, RECHTSSTAND
UND SITZ**

Die Stiftung führt den Namen

GEMA-Stiftung.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, die öffentliche Zwecke verfolgt, mit dem Sitz in München.

**§ 2
STIFTUNGSZWECK**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerlichen Vorschriften durch

a) die selbstlose Unterstützung bedürftiger Komponisten, Textdichter sowie Musikverleger und deren Angehöriger durch einmalige oder laufende Zuwendungen;

b) die Förderung von Komponisten und Textdichtern durch

aa) die Gewährung von zweckgebundenen Ausbildungsbeihilfen;

bb) zweckgebundene Zuwendungen für die mit der künstlerischen Tätigkeit mittelbar oder unmittelbar zusammenhängenden Aufwendungen;

cc) zweckgebundene Zuwendungen für musikalische Produktionen, Pilotprojekte, Wettbewerbe und Publikationen;

dd) die Verleihung von Preisen;

ee) Durchführung von Forschungsprojekten mit besonderem Bezug auf die zeitgenössische Musik oder Gewährung von zweckgebundenen Zuwendungen zu solchen Forschungsprojekten.

c) Soweit diese vorgenannten Maßnahmen nicht von der GEMA-Stiftung selbst durchgeführt werden, kann dies auch durch die Vergabe von Zuschüssen an Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO, an steuerbegünstigte Institutionen und öffentlich-rechtliche Körperschaften erfolgen.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

*) **Vorstand:** Dr. Harald Heker, Lorenzo Colombini, Georg Oeller**Beirat:** Prof. Dr. Enjott Schneider (Vors.), Winfried Jacobs, Rudolf Müssig, Michael Ohst, Frank Ramond, Dr. Charlotte Seither, Dr. Ralf Weigand**Geschäftsführer:** Dr. Jürgen Brandhorst

§ 3
GRUNDSTOCK-
VERMÖGEN

Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Zwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

Es beträgt nach der Bilanz zum 31.12.2013 EUR 5.215.244,04.

Zum Grundstockvermögen gehört ferner der Rechtsanspruch gegen die GEMA als Stifterin auf unverzügliche und unentgeltliche Übertragung aller Vermögensbestandteile und Rechte, die sie als Zuwendungen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen zur Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke erhält. Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Umschichtungen des Grundstockvermögens sind zulässig.

§ 4
STIFTUNGSMITTEL

(1) Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht

- aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
- aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 3 Satz 5 bleibt unberührt.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.

§ 5
STIFTUNGSORGANE
UND VERWALTUNG

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

§ 6
VORSTAND

(1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes der GEMA.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung berechtigt; ist eine Willenserklärung gegenüber der Stiftung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

(3) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse des Beirats und erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für die Stiftung keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Hierzu gehört z.B. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags, die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge und Zuwendungen, die Buchführung und Sammlung der Belege und die Erstellung der Jahresrechnung. Er ist befugt, anstelle des Beirats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; hiervon hat er dem Beirat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(4) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen, die den Mitgliedern des Vorstandes in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, werden angemessen erstattet.

§ 7
BEIRAT

(1) a) Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören je zwei vom Aufsichtsrat der GEMA aus seiner Mitte berufene Mitglieder aus den drei Berufs-

gruppen Komponisten, Textdichter und Musikverleger an sowie der Vorsitzende des Aufsichtsrats der GEMA. Für jede Berufsgruppe kann vom Aufsichtsrat der GEMA ein Stellvertreter gewählt werden. Die Stellvertreter brauchen nicht dem Aufsichtsrat anzugehören.

b) Ist ein Beiratsmitglied verhindert, an einer Beiratssitzung teilzunehmen, nimmt der vom Vorsitzenden des Beirats einzuladende Stellvertreter mit vollem Stimmrecht an der Sitzung teil. Sofern aus der Berufsgruppe des verhinderten Beiratsmitglieds kein Stellvertreter zur Verfügung steht, besteht die Möglichkeit, einen Stellvertreter aus einer anderen Berufsgruppe zu laden.

c) Die Beiratsmitglieder und ihre Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Wiederberufung ist zulässig.

d) Die Amtszeit der berufenen Beiratsmitglieder beginnt jeweils mit der Annahme der Berufung durch den Aufsichtsrat. Ein berufenes Beiratsmitglied bleibt im Falle seines Ausscheidens aus dem Beirat solange im Amt, bis sein Nachfolger die Berufung durch den Aufsichtsrat angenommen hat. Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der GEMA beginnt die Mitgliedschaft im Beirat der GEMA-Stiftung mit dem Tag der Annahme seiner Wahl zum Aufsichtsratsvorsitzenden und endet mit dem Ausscheiden aus diesem Amt.

(2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter. Dieser vertritt den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten.

(3) Der Beirat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere über den Haushaltsvoranschlag, die Jahres- und Vermögensrechnung, die Anlage des Grundstockvermögens, den Abschluss von nach Art. 19 Bayer. Stiftungsgesetz genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften und über Änderungen der Satzung sowie Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

(4) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen, die den Mitgliedern des Beirates in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, werden angemessen erstattet.

(5) Der Beirat bestimmt die Errichtung von Ausschüssen ohne Organfunktion und deren Zusammensetzung, soweit dies im Interesse einer satzungsgemäßen Erfüllung des Stiftungszweckes angebracht erscheint.

§ 8 SITZUNGEN DES BEIRATS

(1) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zusammen. Auf Verlangen von zwei seiner Mitglieder muss eine Sitzung des Beirats zum nächstmöglichen Zeitpunkt einberufen werden.

(2) Der Vorsitzende des Beirats hat die Mitglieder des Beirats schriftlich unter Angabe der Tagesordnung so rechtzeitig zur Sitzung einzuladen, dass die Ladung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung in ihrem Besitz ist. Die Schriftform der Ladung gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

(3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens fünf Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle

betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt. Über eine Änderung der Satzung sowie Anträge auf Umwandlung und Aufhebung der Stiftung kann nur in Anwesenheit aller Mitglieder entschieden werden.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst sofern kein Fall des § 9 dieser Satzung vorliegt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats.

(5) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 9 dieser Satzung.

(6) Über die Ergebnisse der Sitzungen des Beirats und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Beirats und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und den übrigen Mitgliedern sowie dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

§ 9
SATZUNGS-
ÄNDERUNGEN,
UMWANDLUNG UND
AUFHEBUNG DER
STIFTUNG

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Beirats, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Beirats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 10) wirksam.

§ 10
STIFTUNGSAUFSICHT

Die Stiftungsaufsicht wird von der Regierung von Oberbayern wahrgenommen. Dieser sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 11
ANFALLS-
BERECHTIGUNG

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Absatz 1 Buchstabe a oder b. Der Anfallsberechtigte im Sinne des Satzes 1 wird durch Beschluss des Beirates der GEMA-Stiftung bestimmt.

§ 12
INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.05.1993, vom Bayerischen Staatsministerium des Innern genehmigt mit Schreiben vom 14.07.1993 Nr. I A 6-1222.1-M-10/86 außer Kraft.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN BEIRAT

Der Beirat beschließt nachstehende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben und Rechte des Beirats ergeben sich aus Satzung und Stiftungsgesetz. Er entscheidet vornehmlich über die Verwendung der zur Erfüllung des Stiftungszwecks verfügbaren Mittel.

§ 2 (1) Zu den Geschäften des Vorsitzenden gehört, den Beirat gegenüber dem Vorstand zu vertreten, den Beirat einzuberufen und die Sitzungen des Beirats zu leiten.

(2) Der Vorsitzende wird im Falle seiner dauernden oder vorübergehenden Verhinderung durch den vom Beirat gewählten Stellvertreter vertreten.

§ 3 (1) Die Tagesordnung bestimmt der Vorsitzende.

(2) Jedes Beiratsmitglied und der Vorstand können unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen, dass ein bis drei Wochen vor Sitzungstermin gestellter Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(3) Teilnahmeberechtigt an den Beiratssitzungen sind außer den Mitgliedern des Beirats

1. der Vorstand,
2. Rechtsberater und Sachverständige in dem vom Vorsitzenden des Beirats oder vom Vorstand zu bestimmenden Umfang,

soweit der Beirat nicht zu 1. oder 2. etwas anderes beschließt.

(4) Ist ein Beiratsmitglied an der Teilnahme verhindert, wird unverzüglich schriftlich oder mündlich sein Vertreter eingeladen. Der Vertreter nimmt mit Stimmrecht an der Beiratssitzung teil.

§ 4 (1) In dem Protokoll sind Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmer, Gegenstand der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Beirats mit dem Abstimmungsergebnis wiederzugeben.

(2) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden des Beirats (im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter) sowie einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

(3) Das Protokoll ist vom Beirat in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

§ 5 (1) Der Beirat bestimmt die Errichtung von Ausschüssen und deren Zusammensetzung, soweit dies im Interesse einer satzungsgemäßen Erfüllung des Stiftungszweckes angebracht erscheint.

(2) Die Ausschüsse sind keine ständige Einrichtung. Nach Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erfolgt die Auflösung durch den Beirat. Die Übertragung neuer Aufgaben an bestehende Ausschüsse ist möglich.

§ 6 (1) Über vertrauliche Angaben ist Stillschweigen zu bewahren. Das gleiche gilt für Vorgänge und Tatsachen, die aufgrund eines Beiratsbeschlusses vertraulich zu behandeln sind. Als vertrauliche Angaben gelten im besonderen geheimhaltungsbedürftige Angaben über die Einkünfte von Antragstellern, Beratungen über die Mittelvergabe und Abstimmungsvorgänge.

Entsprechendes gilt für die Sitzungsprotokolle und die zur Vorbereitung einer Sitzung übermittelten Unterlagen.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auf den gesamten, nach § 3 Ziff. (3) in Betracht kommenden Personenkreis unter Einschluss der ausgeschiedenen und ausscheidender Personen.

(3) Neugewählte Beiratsmitglieder sind vom Vorsitzenden auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.

§ 7
EHRENAMTLICHE
TÄTIGKEIT
DER MITGLIEDER
DES BEIRATS

Die Mitglieder des Beirats erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit lediglich Tage- und Übernachtungsgelder sowie ihre Reisekosten und Barauslagen ersetzt. Die Tage- und Übernachtungsgelder können durch einen Pauschalbetrag abgegolten werden.

§ 8
INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsordnung tritt am 4. Februar 1980 in Kraft.

INTERNATIONALE GESELLSCHAFT FÜR URheberRECHT E.V. (INTERGU)

Satzung

Fassung vom 21. Juni 2011

§ 1 NAME, SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen „Internationale Gesellschaft für Urheberrecht e.V. (INTERGU)“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND AUFGABE DES VEREINS

(1) Die Gesellschaft bezweckt, die Rechte der Urheber wissenschaftlich zu erforschen und die gewonnenen Erkenntnisse auf nationaler und internationaler Ebene insbesondere auf dem Gebiet der Gesetzgebung zu verwirklichen, um damit im Interesse der Allgemeinheit zu einem modernen Urheberrecht beizutragen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht im Besonderen durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen für die Fachöffentlichkeit, durch die Teilnahme an internationalen wissenschaftlichen Veranstaltungen und durch die Herausgabe einer urheberrechtlichen Schriftenreihe. Diese Schriftenreihe wird von der Gesellschaft redaktionell bearbeitet und verantwortet. Die Gesellschaft verlegt diese Schriftenreihe nicht selbst.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglieder können solche natürlichen Personen sowie Institutionen, Gesellschaften, Verbände und Vereinigungen werden, die den Zweck der Gesellschaft im Sinne von § 2 der Satzung zu fördern bereit sind. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach Antrag durch den Vorstand.

(3) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand..

§ 5 DIE MITGLIEDER- VERSAMMLUNG

(1) Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand schriftlich oder in Textform berufen werden, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder wenn die Berufung vom zehnten Teil der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(2) Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem Versammlungstermin erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder in Textform beantragen.

(3) Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich oder in Textform mit kurzer Begründung einzureichen.

(4) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung, bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

(5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, die Auflösung oder Verschmelzung der Gesellschaft ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

(6) Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 6 DER VORSTAND

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt und besteht aus drei Personen. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen erhalten.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Gesellschaft befugt.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, wählt die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied. Amtszeit ist dann die verbleibende Wahlperiode.

§ 7 GENERALSEKRETÄR

Der Vorstand kann einen Generalsekretär bestellen und diesen zur Führung der Vereinsverwaltung und der Bankgeschäfte der Gesellschaft bevollmächtigen. Der Generalsekretär braucht nicht Mitglied der Gesellschaft zu sein.

§ 8 AUFLÖSUNG DES VEREINS, ANFALL DES VEREINSVERMÖGENS

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an eine vom Vorstand zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Urheberrechts.

VERSORGUNGSSTIFTUNG DER DEUTSCHEN KOMPONISTEN

Satzung

Fassung vom 1. Januar 2004

- § 1 Die Versorgungsstiftung der deutschen Komponisten ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.
- § 2 (1) Zweck der Stiftung ist, deutschen Komponisten oder deren Witwen in Fällen von Krankheit, Unfall oder wirtschaftlicher Notlage Unterstützung zu gewähren.
- (2) Sofern die Mittel der Stiftung es erlauben, kann sie über den in Absatz 1 genannten Zweck hinaus auch deutschen Komponisten Zuschüsse zu ihren Aufwendungen gewähren, die nachweislich in unmittelbarem Zusammenhang mit der künstlerischen Tätigkeit stehen und vom Komponisten selbst unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht aus eigener Kraft aufgebracht werden können.
- (3) Deutscher Komponist im Sinne dieser Satzung ist jedes Komponistenmitglied der GEMA (gleichgültig ob ordentliches Mitglied, außerordentliches Mitglied oder angeschlossenes Mitglied), das die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder einen festen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).
- (5) Die Stiftungsleistungen erfolgen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- § 3 Das Stiftungsvermögen besteht nach dem Stande vom 31.12.1986 aus Wertpapieren, Urheberrechten und Barmitteln im Gesamtwert von rd. DM 350 000,-.
- § 4 (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Bei dringendem Bedarf kann jedoch durch Beschluss des Kuratoriums (mit Mehrheit von $\frac{2}{3}$) auch das Vermögen selbst angegriffen werden, und zwar innerhalb eines Geschäftsjahres bis zu 5 Prozent.
- (3) Übersteigen die am Schluss eines Geschäftsjahres festgestellten Einnahmen die Ausgaben, so kann unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften ein Reservefonds (Rücklage für satzungsgemäße Zwecke) gebildet werden.
- (4) Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- § 5 (1) Einziges Organ der Stiftung ist das Kuratorium, das aus fünf Komponisten besteht, welche ordentliche Mitglieder der GEMA sein müssen, jedoch nicht ordentliche Mitglieder des Aufsichtsrates der GEMA sein dürfen.
- (2) Die fünf Kuratoren werden für eine Amtsdauer von jeweils drei Jahren durch die Berufsgruppe Komponisten im Aufsichtsrat der GEMA berufen. Wiederberufung ist möglich.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kurators beruft die Berufsgruppe Komponisten im Aufsichtsrat der GEMA für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.
- § 6 (1) Das Kuratorium tritt nach Bedarf zu Arbeitssitzungen zusammen, auf denen die Unterstützungsfälle und die Höhe der jeweiligen Zuwendungen beschlossen werden.
- (2) In der Regel sollen einem bedürftigen Komponisten oder seiner Witwe nicht mehr als EUR 1 300,- innerhalb eines Jahres zufließen. Zuschüsse nach § 2 (2) sollen im Einzelfall in der Regel den Betrag von EUR 1 600,- nicht übersteigen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie werden in einem Protokoll festgehalten.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Kurators, den die Kuratoren aus ihrer Mitte für die dreijährige Amtsdauer wählen. Ihm obliegt außerdem die Überwachung der Buch- und Kassenführung, die Einberufung der Arbeitssitzungen und die Korrespondenz sowie die gerichtliche und außegerichtliche Vertretung der Stiftung.
- § 7 Soweit dem Kuratorium nicht aus seiner früheren Tätigkeit die Lebensumstände einer zu unterstützenden Person genau bekannt sind und außer Zweifel steht, dass sich die wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Verhältnisse des Empfängers seither nicht verändert haben, ist das Kuratorium gehalten, in jedem einzelnen Fall den Nachweis der Bedürftigkeit durch geeignete Unterlagen, wie Steuerbescheide und Rentenbescheide, zu fordern.
- Für Zuschüsse nach § 2 (2) sind außerdem entsprechende schriftliche Nachweise zu fordern, z. B. Quittungen über Studiokosten, Instrumentenanschaffung, Notenvervielfältigung.
- § 8 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 9 Die Versorgungsstiftung trägt die durch ihre Verwaltung entstehenden Kosten. Die Kuratoren arbeiten ehrenamtlich, erhalten jedoch auf Anforderung ihre Unkosten ersetzt.
- § 10 (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Senators für Justiz gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung vom 10. November 1976 (GVBl. S. 2599).
- (2) Der Aufsichtsbehörde ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Jahresbericht vorzulegen. Der Bericht ist von allen Kuratoriumsmitgliedern einzureichen.

(3) Die Entlastung des Kuratoriums erfolgt durch die Berufsgruppe Komponisten im Aufsichtsrat der GEMA nach Vorlage des Jahresberichts und des Prüfungsberichts eines Buchprüfers.

§ 11 (1) Änderungen dieser Satzung können nur mit Vierfünftelmehrheit des Kuratoriums beschlossen werden.

(2) Für Beschlüsse, welche die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung zum Gegenstand haben, ist Einstimmigkeit des gesamten Kuratoriums erforderlich.

(3) Die in Abs. 1 und Abs. 2 bezeichneten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, an welche der geschäftsführende Kurator der Versorgungstiftung einen entsprechenden Antrag stellt.

§ 12 Bei Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen mit Einwilligung des Finanzamts für Körperschaften auf eine mildtätige und/oder gemeinnützige Stiftung der GEMA oder des deutschen Komponistenverbandes zu übertragen – und zwar unter der ausdrücklichen Verpflichtung des Empfängers, das übertragene Vermögen nur im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

SATZUNG FÜR DIE VERSORGUNGSSTIFTUNG DER DEUTSCHEN TEXTDICHTER, RECHTSFÄHIGE STIFTUNG

Fassung vom 15. Januar 1974

§ 1 Die Versorgungsstiftung der deutschen Textdichter ist eine rechtsfähige Stiftung mit dem Sitz in Berlin im Bezirk des Amtsgerichts Charlottenburg.

ZWECK UND SITZ

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke und erstreckt sich nach den Bestimmungen dieser Satzung auf die Gewährung von Unterstützungen in Not geratener Anwärter und deren Witwen.

Die Leistungen erfolgen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Sollten der Stiftung die entsprechenden Mittel von der GEMA in der früheren Weise wieder zufließen, so werden auch laufende Beihilfen, Witwengeld und Sterbegeld wieder zu den Aufgaben der Stiftung gehören.

§ 2 Das Vermögen der Stiftung besteht per 31. Dezember 1972 aus je einem Bank- und Postscheckguthaben, einem Kassenbestand sowie Forderungen im Gesamtbetrag von DM 73 734,-.

VERMÖGEN DER STIFTUNG

§ 3 Die Leistungen und Unkosten der Stiftung sind überwiegend aus den Zinserträgen des Stiftungsvermögens zu bewirken.

VERWENDUNG DER MITTEL

Derjenige Teil der Mittel, der im Geschäftsjahr voraussichtlich nicht benötigt wird, soll verzinslich und möglichst wertbeständig angelegt werden.

§ 4 Anwärter der Stiftung sind

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DER VERSORGUNGSSTIFTUNG

- a) Textdichter, insbesondere solche, die dem deutschen Textdichterverband angehören und deren Rechte durch die GEMA verwaltet werden;
- b) Erben von solchen Textdichtern, deren Rechte durch die GEMA verwaltet werden.

§ 5 Die Leistungen der Stiftung dienen der Unterstützung bedürftiger Anwärter oder ihrer Witwen in Fällen erwiesener Notlage. Anträge auf Unterstützung sind dem Kuratorium schriftlich mit ausführlicher Begründung und entsprechenden Unterlagen einzureichen.

ANTRAGSTELLUNG

§ 6 Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Kuratorium von drei Anwärtern der Stiftung, die mindestens drei Jahre ununterbrochen Bezugsberechtigte der GEMA gewesen sein müssen. Das Kuratorium bestimmt aus seiner Mitte ein geschäftsführendes Mitglied, das im Einvernehmen mit den beiden anderen Mitgliedern alle laufenden Angelegenheiten zu erledigen hat.

VERWALTUNG

Das Kuratorium führt die laufenden Geschäfte der Stiftung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsgeschäftlichen Verpflichtung der Stiftung genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des Kuratoriums.

Scheiden Mitglieder des Kuratoriums aus, so haben die verbleibenden Mitglieder oder das verbleibende Mitglied binnen einem Monat die fehlenden Mitglieder zu bestimmen. Können sich zwei verbleibende Mitglieder nicht über die Bestimmung des fehlenden Mitglieds einigen, so steht die Bestimmung dem an Lebensjahren älteren Mitglied zu. Hat das neue Mitglied des Kuratoriums die Annahme des Amtes nicht binnen zwei Wochen nach seiner Bestimmung schriftlich erklärt, so gilt das als Ablehnung. Binnen einem Monat nach der Ablehnung ist ein anderes Mitglied zu bestimmen.

Unterbleibt die rechtzeitige Bestimmung fehlender Mitglieder oder ist kein Mitglied des Kuratoriums mehr vorhanden, so erfolgt die Bestimmung durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Textdichter im Aufsichtsrat der GEMA.

§ 7 Die Stiftung trägt die durch ihre Verwaltung entstehenden Kosten.

Die Mitglieder des Kuratoriums der Stiftung verwalten ihre Ämter ehrenamtlich; sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen und Einbußen.

§ 8 Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Stiftung führt die für den Sitz der Stiftung zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 9 Änderungen dieser Satzung können vorbehaltlich des § 11 durch einstimmigen Beschluss des Kuratoriums der Stiftung unter einstimmiger Zustimmung der Textdichter im Aufsichtsrat der GEMA vorgenommen werden.

§ 10 Die Auflösung der Versorgungsstiftung kann vorbehaltlich des § 11 nur durch einen einstimmigen Beschluss des Kuratoriums unter einstimmiger Zustimmung der Textdichter im Aufsichtsrat der GEMA erfolgen. Über die Verwendung des restlichen Vermögens der Stiftung beschließen in diesem Falle die Mitglieder des deutschen Textdichterverbandes mit Zweidrittelmehrheit.

§ 11 Beschlüsse, die die Auflösung der Stiftung oder die Änderung ihres Zweckes betreffen, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Die vorstehende, von den Kuratoren der Stiftung am 15. 1. 1974 beschlossene Neufassung der Satzung der Versorgungsstiftung der deutschen Textdichter wird hiermit gemäß § 5 des Berliner Stiftungsgesetzes vom 11. März 1960 (GVBl. S. 228) genehmigt.

Berlin, den 23. Juli 1974

Der Senator für Justiz

Das Kuratorium der Versorgungsstiftung der deutschen Textdichter hat am 27. April 1992 folgende Anfügung an § 11 der Satzung dieser Stiftung beschlossen:

„Bei Auflösung der Stiftung ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.“

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 5 Abs. 1 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung vom 10. November 1976 (GVBl. S. 2599), geändert durch Gesetz vom 19. Februar 1987 (GVBl. S. 834), genehmigt.

Berlin, den 14. August 1992

– 3416/240-II.2 –

Der Senator für Justiz

in Vertretung

Borrmann

ZENTRALSTELLE BIBLIOTHEKSTANTIEME (ZBT)

Gesellschaftsvertrag

Fassung vom 4. Dezember 2019

Die Verwertungsgesellschaften VG WORT, VG Bild-Kunst, VG Musikedition, GEMA, GVL, GWFF, VFF und VGF führen die Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter dem Namen „Zentralstelle Bibliothekstantieme“, abgekürzt „ZBT“, ab dem 23. Oktober 2017 nach Maßgabe des folgenden Gesellschaftsvertrages fort:

§ 1
NAME, SITZ,
GESCHÄFTSJAHR

1. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts führt den Namen
„Zentralstelle Bibliothekstantieme“,
abgekürzt: „ZBT“.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist München.

3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2
UNTERNEHMENS-
GEGENSTAND

1. Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Administration der gesetzlichen Vergütungsansprüche nach § 27 Abs. 2 UrhG für das Verleihen von Originalen oder Vervielfältigungsstücken eines Werkes nach §§ 60a, 60h Abs. 1 Satz 1 UrhG für die öffentliche Zugänglichmachung und die sonstige öffentliche Wiedergabe von Werken zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen und nach §§ 60d, 60h Abs. 1 Satz 1 UrhG für Text und Data Mining. Zur Administration gehört die Geltendmachung und Durchsetzung aller Ansprüche gegenüber den Vergütungsschuldern, die Einziehung und Verwaltung der Einnahmen aus den Ansprüchen, die Verteilung dieser Einnahmen an die Gesellschafter sowie Betätigungen, welche diese Aufgaben fördern. Zur Förderung gehört auch die Information und Unterstützung vergleichbarer in- und ausländischer Institutionen und Dachorganisationen.

2. Die Gesellschafter können beschließen, dass in die Gesellschaft weitere Vergütungsansprüche oder Rechte nach dem Urheberrechtsgesetz gemäß § 4.1 zur Administration eingebracht werden können.

3. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Einzug von Vergütungsforderungen von Verwertungsgesellschaften zu übernehmen, denen nach §§ 77 ff. VGG eine Erlaubnis erteilt worden ist.

4. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die für die Erreichung des Unternehmensgegenstands notwendig oder sachdienlich sind. Die Gesellschafter werden sich im Rahmen der ihnen obliegenden Treuepflicht nach besten Kräften dafür einsetzen, insbesondere ihre Stimm- und sonstigen Rechte in der Gesellschaft so auszuüben, dass die Gesellschaft den Unternehmensgegenstand möglichst umfassend verwirklicht. Sie werden alle Handlungen und Schritte unterlassen, die den Interessen der Gesellschaft widersprechen.

5. Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

§ 3 GESELLSCHAFTER, VERFÜGUNGEN

1. Gesellschafter der ZBT sind die Verwertungsgesellschaften VG WORT, VG Bild-Kunst, VG Musikedition, GEMA, GVL, GWFF, VFF und VGF.

2. Weitere Verwertungsgesellschaften, denen nach §§ 77 ff. VGG eine Erlaubnis erteilt worden ist, können auf schriftlichen Antrag als Gesellschafter in die Gesellschaft aufgenommen werden, wenn sie eine repräsentative Stellung für bestimmte Berufsgruppen oder Kategorien von Rechtsinhabern innehaben. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn eine neu aufzunehmende Verwertungsgesellschaft mindestens die nachfolgenden Anforderungen erfüllt:

- a) die Verwertungsgesellschaft vertritt mindestens 1.000 Rechtsinhaber, die natürliche Personen sind, oder 500 Unternehmen; und
- b) die Verwertungsgesellschaft ist in der Lage, die Art und den Umfang der von ihr einzubringenden Ansprüche zweifelsfrei nachzuweisen; und
- c) es bestehen keine objektiven Umstände, die einer effektiven Verwertung der einzubringenden Ansprüche entgegenstehen.

Hiervon unberührt bleibt das Recht der Gesellschaft, für Verwertungsgesellschaften auch ohne Aufnahme als Gesellschafter den Einzug von Vergütungsforderungen zu übernehmen.

3. Sofern die Gesellschafter nichts Abweichendes beschließen, ist die Aufnahme weiterer Gesellschafter nur möglich mit Wirkung zu Beginn eines Geschäftsjahres und nur bei Vorliegen eines Verteilungsplans, der für dieses Geschäftsjahr die Verteilung sämtlicher auf die Gesellschafter entfallenden Einnahmen unter angemessener Berücksichtigung des neu aufzunehmenden Gesellschafters regelt. Wenn ein solcher Verteilungsplan vorliegt und der neu aufzunehmende Gesellschafter die in § 3.2 genannten Anforderungen erfüllt, sind die Gesellschafter verpflichtet, der Aufnahme des neu aufzunehmenden Gesellschafters zuzustimmen.

4. Ein Gesellschafter kann seine Beteiligung an der Gesellschaft nur abtreten, sie belasten oder sonst über sie verfügen, wenn alle übrigen Gesellschafter dem vorher zugestimmt haben und der geschäftsführende Gesellschafter schriftlich die Zustimmung der Gesellschaft gegenüber dem Gesellschafter erteilt hat.

§ 4 EINBRINGUNG VON ANSPRÜCHEN

1. Jeder Gesellschafter bringt die ihm zur Wahrnehmung übertragenen Vergütungsansprüche nach § 27 Abs. 2 UrhG für das Verleihen von Originalen oder Vervielfältigungsstücken eines Werkes nach §§ 60a, 60h Abs. 1 Satz 1 UrhG für die öffentliche Zugänglichmachung und die sonstige öffentliche Wiedergabe von Werken zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen und nach §§ 60d, 60h Abs. 1 Satz 1 UrhG für Text und Data Mining und die damit in Zusammenhang stehenden Auskunftsansprüche in die Gesellschaft ein und tritt diese an die Gesellschaft ab. Sofern in Zukunft Vergütungsansprüche oder Rechte bestehen oder geschaffen werden, welche die genannten gesetzlichen Bestimmungen ergänzen oder erweitern, bedarf es zur Einbringung und Abtretung dieser Ansprüche an die Gesellschaft jeweils eines erneuten Beschlusses der Gesellschafter.

2. Die nach § 4.1 eingebrachten Ansprüche werden nur zur treuhänderischen Wahrnehmung übertragen und gehen nicht in das gesamthänderisch gebundene Gesellschaftsvermögen über. Ansprüche der Gesellschafter gegen die Gesellschaft auf Auszahlung von anteiligen Einnahmen aus den nach § 4 eingebrachten Ansprüchen bestehen nur unter den in § 5 geregelten Voraussetzungen.

3. Die Gesellschaft nimmt die übertragenen Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Rechnung wahr. Die Gesellschaft ist insbesondere weiterhin berechtigt, für einzelne oder alle eingebrachten Ansprüche Tarife aufzustellen und zu veröffentlichen, mit den Vergütungsschuldern darüber Gesamtverträge abzuschließen und die eingebrachten Ansprüche gerichtlich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen.

4. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft, sowie der Kündigung oder des Ausschlusses eines Gesellschafters werden die nach § 4.1 eingebrachten Ansprüche nach Maßgabe der folgenden Regelungen und im Übrigen entsprechend § 732 BGB an den oder die betroffenen Gesellschafter zurückübertragen.

a) Bei Ausscheiden eines Gesellschafters sind von der Rückübertragung lediglich die nach § 4.1 eingebrachten Ansprüche erfasst, die sich auf die Nutzung von Werken nach Ende des Geschäftsjahres, in dem der Gesellschafter ausscheidet, beziehen, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Ansprüche, die sich auf die Nutzung von Werken vor Ende des Geschäftsjahres, in dem der Gesellschafter ausscheidet, beziehen, verbleiben in der Gesellschaft. Der ausscheidende Gesellschafter wird die Gesellschaft bei der Durchsetzung in der Gesellschaft verbliebener Ansprüche unterstützen und die dafür notwendigen oder zweckmäßigen Erklärungen abgeben. Einnahmen aus in der Gesellschaft verbliebenen Ansprüchen werden nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Verteilungsplans verteilt.

b) Hat die Gesellschaft vor dem Zeitpunkt ihrer Auflösung oder vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens eines Gesellschafters bereits Verträge über die nach § 4.1 eingebrachten Ansprüche des oder der betroffenen Gesellschafter(s) abgeschlossen, so erfolgt die Rückübertragung der nach § 4.1 eingebrachten Ansprüche an den oder die betroffenen Gesellschafter erst mit Wirkung ab dem Tag nach dem Ende der Laufzeit desjenigen von der Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages, der ab dem Zeitpunkt der Auflösung oder des Ausscheidens die längste reguläre Laufzeit hat. Bei Verträgen mit unbeschränkter Laufzeit ist für die Bestimmung des Laufzeitendes im Sinne dieses lit. b) Satz 1 der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Gesellschaft einen solchen Vertrag nach dem Zeitpunkt der Auflösung oder des Ausscheidens erstmals ordentlich kündigen kann (Wirksamkeit der ordentlichen Kündigung). Die Gesellschaft ist insofern verpflichtet, auf Aufforderung des ausscheidenden Gesellschafters Verträge mit unbeschränkter Laufzeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Auflösung oder Ausscheiden eines Gesellschafters ordentlich zu kündigen, wenn ihr die entsprechende Aufforderung des Gesellschafters bis spätestens einen Monat vor Beginn der ordentlichen Kündigungsfrist des betroffenen Vertrages zugegangen ist. Die Gesellschaft bleibt bis zum Ende der Laufzeit des in § 4.4 lit. b) Satz 1 genannten Vertrages berechtigt, die vertragsgegenständlichen Ansprüche geltend zu machen und die vertraglich vereinbarten Vergütungen einzuziehen. Einnahmen sind nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Verteilungsplans zu verteilen.

Darüber hinaus nimmt ein ausscheidender Gesellschafter ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens nicht an schwebenden Geschäften der Gesellschaft teil.

5. Im Falle der Kündigung oder des Ausschlusses hat der ausscheidende Gesellschafter nach dem Ende seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft das Recht, an Gesell-

schafterversammlungen teilzunehmen, soweit dort Beschlüsse über die Verteilung von Einnahmen gefasst werden, die durch die Geltendmachung der von ihm nach § 4.1 in die Gesellschaft eingebrachten Ansprüche bis zum Zeitpunkt ihrer Rückübertragung noch erzielt wurden. Dem ausgeschiedenen Gesellschafter steht bei der betreffenden Beschlussfassung kein Stimmrecht zu, jedoch muss ein solcher Beschluss über die Verteilung von Einnahmen den ausgeschiedenen Gesellschafter angemessen berücksichtigen.

§ 5 VERTEILUNG, JAHRESABSCHLUSS

1. Einnahmen der Gesellschaft aus den nach § 4 eingebrachten Ansprüchen sind nach Abzug der Vergütung des geschäftsführenden Gesellschafters nach § 6.6 gemäß den Verteilungsplänen an die Gesellschafter zu verteilen. Über außerordentliche Verwaltungskosten ist gesondert zu entscheiden. Ansprüche eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft auf Auszahlung verteilungsfähiger Einnahmen entstehen nach Maßgabe der jeweiligen Verteilungspläne. Sofern und soweit die Verteilungspläne die Fälligkeit von Auszahlungsansprüchen regeln, werden die Auszahlungsansprüche nach den Regelungen der Verteilungspläne zur Zahlung fällig; in allen anderen Fällen werden die Auszahlungsansprüche fällig nach Maßgabe der Verteilungsbeschlüsse der Gesellschafterversammlung.

2. Der geschäftsführende Gesellschafter stellt die Verteilungspläne nach den gesetzlichen Vorgaben auf, die ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung ausschließen, und legt sie der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vor. Wird ein Verteilungsplan nicht beschlossen und zur Überarbeitung an den geschäftsführenden Gesellschafter zurückverwiesen, so berücksichtigt dieser dabei die Vorgaben der Gesellschafterversammlung.

3. Die verteilungsfähigen Einnahmen aus den nach § 4 eingebrachten Ansprüchen werden spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs, in dem sie eingezogen wurden, gemäß den Regelungen des jeweils maßgeblichen Verteilungsplans oder aufgrund eines Verteilungsbeschlusses an die Gesellschafter ausgezahlt, soweit die Gesellschaft nicht aus sachlichen Gründen an der Durchführung der Verteilung gehindert ist.

4. Der geschäftsführende Gesellschafter stellt den Jahresabschluss des abgeschlossenen Geschäftsjahrs auf, lässt den Jahresabschluss prüfen und leitet den geprüften Abschluss innerhalb der ersten sechs Monate des Folgejahres den Gesellschaftern zu. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des geschäftsführenden Gesellschafters.

5. Der geschäftsführende Gesellschafter erstellt einen Transparenzbericht des abgeschlossenen Geschäftsjahrs, lässt ihn prüfen und leitet ihn nebst Bescheinigung des Abschlussprüfers spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahrs den Gesellschaftern zu. Die Gesellschafterversammlung beschließt den Transparenzbericht.

§ 6 GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die VG WORT ausschließlich berechtigt; die VG WORT stellt der Gesellschaft für die Geschäftsführung ihre Einrichtungen zur Verfügung. Die VG WORT verwendet hierbei nach außen den Namen der Gesellschaft. Die VG WORT kann sich bei der Geschäftsführung der Unterstützung durch mit ihr verbundene Unternehmen und Hilfspersonen bedienen.

2. Die Führung der Geschäfte richtet sich nach zwingenden gesetzlichen Vorgaben, dem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafter.
3. Der geschäftsführende Gesellschafter verhandelt für die ZBT Gesamtverträge mit Vergütungsschuldnern unter Gremienvorbehalt und erarbeitet Tarifentwürfe. Die Gesellschafterversammlung beschließt den Abschluss von Gesamtverträgen und die Veröffentlichung von Tarifen. Die Gesellschafter sind verpflichtet, den geschäftsführenden Gesellschafter bei Abschluss und Durchführung von Gesamtverträgen und damit in Zusammenhang stehenden Verträgen zu unterstützen.
4. Die VG WORT ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Die Haftung des geschäftsführenden Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft und den Gesellschaftern kommt nur bei Verletzung einer Bestimmung des Gesellschaftsvertrages in Betracht und ist, soweit gesetzlich zulässig, auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des geschäftsführenden Gesellschafters beschränkt.
6. Von den eingegangenen Vergütungsbeträgen erhält der geschäftsführende Gesellschafter vorweg zur Erstattung aller mit der Geschäftsführung und Vertretung verbundenen Kosten eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung beschließt die Gesellschafterversammlung.

§ 7
BESCHLUSSFASSUNG
DURCH DIE
GESELLSCHAFTER

1. Beschlüsse der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen gefasst, sofern dieser Vertrag nichts anderes bestimmt.
2. Der geschäftsführende Gesellschafter beruft die Gesellschafterversammlung in Textform unter Mitteilung des Versammlungsortes sowie der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Beschlussgegenstände nach § 7.9 sind zu benennen. Darüber hinaus sind diejenigen Unterlagen beizufügen, die zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Gesellschafterversammlung notwendig sind (z. B. der betreffende Verteilungsplan oder Jahresabschluss gemäß § 5). Gibt es keinen geschäftsführenden Gesellschafter (mehr), ist jeder Gesellschafter allein zur Einberufung berechtigt.
3. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich binnen zwei Monaten nach Versand des Jahresabschlusses gemäß § 5 statt.
4. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder von mindestens drei Gesellschaftern in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Gesellschafter unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.
5. Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind oder jeder von einer mangelhaften Ladung betroffene Gesellschafter in der Versammlung anwesend ist und den Mangel der Ladung nicht rügt, und wenn darüber hinaus mindestens drei Viertel der Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so ist danach eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Diese neue Versammlung ist ungeachtet der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig, wenn auf diese Bestimmung in der Ladung hingewiesen wurde. Abweichend von Satz 1 und Satz 3 ist die Versammlung bei Beschlüssen, die eine Zustimmung aller Gesellschafter erfordern, nur beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind.

6. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse in jeder Form (einschließlich Telefax oder E-Mail) gefasst werden, wenn alle Gesellschafter in die Beschlussfassung eingebunden sind und keiner der Art der Beschlussfassung widerspricht. Die so gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist den Gesellschaftern unverzüglich zuzuleiten.

7. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Vertreter seiner Wahl mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Gesellschafter kann nicht von mehreren anderen Gesellschaftern gleichzeitig bevollmächtigt werden. Der geschäftsführende Gesellschafter kann andere Personen zur Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung zulassen und ihnen Rederecht gewähren.

8. Der geschäftsführende Gesellschafter leitet die Gesellschafterversammlung. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern nach der Versammlung zu übersenden. Einsprüche gegen die Niederschrift sowie etwaige Rügen hinsichtlich der Form und fristgerechten Einberufung der Gesellschafterversammlung sind innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Niederschrift in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Gesellschafter geltend zu machen. Über Einsprüche entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.

9. Die Gesellschafter beschließen insbesondere über

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- b) Aufnahme neuer Gesellschafter nach § 3.2 bis 4;
- c) Administration von Vergütungsansprüchen oder Rechten, welche die bereits übertragenen Vergütungsansprüche ergänzen oder erweitern, nach § 4.1 Satz 2;
- d) Administration sonstiger weiterer Vergütungsansprüche oder Rechte;
- e) Verteilungspläne nach § 5.1 und Verteilung von Einnahmen;
- f) Bestimmung der Vergütung des geschäftsführenden Gesellschafters nach § 6.6;
- g) Feststellung des Jahresabschlusses;
- h) Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers;
- i) Entlastung des geschäftsführenden Gesellschafters;
- j) Ausschluss eines Gesellschafters aus wichtigem Grund;
- k) Auflösung/Liquidation der Gesellschaft;
- l) allgemeine Anlagepolitik in Bezug auf die Einnahmen aus den Ansprüchen;
- m) Transparenzbericht;
- n) andere Angelegenheiten, soweit dies nach zwingenden gesetzlichen Vorgaben oder diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist.

10. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme. Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit. Stimmenenthaltungen gelten als Nichtabgabe der Stimme und stehen einer Beschlussfassung nicht im Wege. Beschlüsse nach § 7.9 lit. a) - d) bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.

11. Die Unwirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur binnen einer Ausschlussfrist von sechs Wochen nach Kenntniserlangung durch Klageerhebung geltend gemacht werden.

§ 8
DAUER,
KÜNDIGUNG,
AUSSCHLUSS

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

2. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. Jede Kündigung hat mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Die Kündigung ist an den geschäftsführenden Gesellschafter zu richten; der geschäftsführende Gesellschafter hat seine Kündigung an sämtliche Mitgesellschafter zu richten.

4. Tritt in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund ein, der die anderen Gesellschafter zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, können diese Gesellschafter den betreffenden Gesellschafter aus der Gesellschaft ausschließen. Der betreffende Gesellschafter ist bei der Beschlussfassung, mit der über seine Ausschließung abgestimmt wird, selbst nicht stimmberechtigt.

5. Kündigt ein Gesellschafter oder wird er ausgeschlossen, so scheidet er aus der Gesellschaft aus, die von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt wird. Jedoch können die übrigen Gesellschafter innerhalb von 6 Monaten ab dem Tag des Zugangs der Kündigungserklärung zeitgleich mit der Ausschließung beschließen, dass die Gesellschaft auf den Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters aufgelöst wird, in diesem Fall ist die Gesellschaft unter Beteiligung des Ausscheidenden abzuwickeln.

6. Scheidet ein Gesellschafter in Folge seiner Kündigung oder seines Ausschlusses aus der Gesellschaft aus, findet § 4.4 und § 4.5 hinsichtlich der von ihm nach § 4.1 eingebrachten Ansprüche Anwendung. Daneben erhält der ausscheidende Gesellschafter zur Abgeltung seiner Beteiligung am Anlagevermögen eine Abfindung, die dem anteiligen Buchwert des Anlagevermögens nach Maßgabe des Anteils des ausscheidenden Gesellschafters an den Einnahmen in den Verteilungsplänen für das Jahr des Ausscheidens entspricht. Der Abfindungsanspruch ist unverzinslich und wird fällig einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr des Ausscheidens. Andere oder weitergehende Ansprüche stehen dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zu; insbesondere kann er Freistellung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht verlangen.

7. Ausscheidende Gesellschafter sind nicht berechtigt, Sicherheitsleistung für ihre Ansprüche nach § 4.4, § 4.5 und § 8.6 zu verlangen.

§ 9
RECHTSWAHL,
GERICHTSSTAND,
PROZESSFÜHRUNG

1. Auf diesen Vertrag findet allein deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss derjenigen Bestimmungen des internationalen Privatrechts, die zur Anwendung einer anderen Rechtsordnung führen würden.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über seine Wirksamkeit ist der Sitz der Gesellschaft.

3. Soweit gesetzlich zulässig wird die Gesellschaft in Rechtsstreitigkeiten durch den geschäftsführenden Gesellschafter vertreten. Dies gilt auch für Leistungsklagen einzelner Gesellschafter gegen die Gesellschaft.

4. Klagen von Gesellschaftern zur Feststellung der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses sind gegen die Gesellschaft zu erheben.

§ 10
SCHLUSS-
BESTIMMUNGEN

1. Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich bereits heute, an der Schaffung einer wirksamen Regelung mitzuwirken, die der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

2. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen einer von allen Gesellschaftern unterzeichneten Beschlusausfertigung. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.

3. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine besondere Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

ZENTRALSTELLE FÜR PRIVATE ÜBERSPIELUNGSRECHTE (ZPÜ)

Gesellschaftsvertrag

in der Fassung der Beschlüsse der Gesellschafter vom 27. Juni 2019

Die Verwertungsgesellschaften GEMA, GVL, VG WORT, GÜFA, GWFF, VG Bild-Kunst, VFF, VGF und TWF führen die Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter dem Namen „Zentralstelle für private Überspielungsrechte“, abgekürzt „ZPÜ“, ab dem 27. Juni 2019 nach Maßgabe des folgenden Gesellschaftsvertrages fort:

§ 1
NAME, SITZ,
GESCHÄFTSJAHR

1. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts führt den Namen
„Zentralstelle für private Überspielungsrechte“,
abgekürzt: „ZPÜ“.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist München.
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2
UNTERNEHMENS-
GEGENSTAND

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Administration der gesetzlichen Vergütungsansprüche für Vervielfältigungen von Audiowerken und von audiovisuellen Werken zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch gemäß §§ 53 Abs. 1-2 und 60a bis 60f UrhG für Verwertungsgesellschaften sowie die Administration von Vergütungsansprüchen und Rechten, welche die erstgenannten Ansprüche nach derzeitiger oder künftiger Gesetzeslage ergänzen, erweitern oder an deren Stelle treten. Zur Administration gehört die Geltendmachung und Durchsetzung aller Rechte gegenüber den Anspruchsverpflichteten, die Einziehung, Verwaltung und Verteilung der Einnahmen aus den Rechten sowie Betätigungen, welche diese Aufgaben fördern. Zur Förderung gehört auch die Information und Unterstützung vergleichbarer in- und ausländischer Institutionen und Dachorganisationen.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Einzug von Vergütungsforderungen von Verwertungsgesellschaften zu übernehmen, denen nach §§ 77 ff. VGG eine Erlaubnis erteilt worden ist.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die für die Erreichung des Unternehmensgegenstands notwendig oder sachdienlich sind. Die Gesellschafter werden sich im Rahmen der ihnen obliegenden Treuepflicht nach besten Kräften dafür einsetzen, insbesondere ihre Stimm- und sonstigen Rechte in der Gesellschaft so ausüben, dass die Gesellschaft den Unternehmensgegenstand möglichst umfassend verwirklicht. Sie werden alle Handlungen und Schritte unterlassen, die den Interessen der Gesellschaft widersprechen.
4. Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

§ 3
GESELLSCHAFTER,
VERFÜGUNGEN

1. Gesellschafter der ZPÜ sind die Verwertungsgesellschaften GEMA, GVL, VG WORT, GÜFA, GWFF, VG Bild-Kunst, VFF, VGF und TWF.

2. Weitere Verwertungsgesellschaften, denen nach §§ 77 ff. VGG eine Erlaubnis erteilt worden ist, können auf schriftlichen Antrag als Gesellschafter in die Gesellschaft aufgenommen werden, wenn sie eine repräsentative Stellung für bestimmte Berufsgruppen oder Kategorien von Rechtsinhabern innehaben. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn eine neu aufzunehmende Verwertungsgesellschaft mindestens die nachfolgenden Anforderungen erfüllt:

- a) die Verwertungsgesellschaft vertritt mindestens 1.000 Rechtsinhaber, die natürliche Personen sind, oder 500 Unternehmen; und
- b) die Verwertungsgesellschaft ist in der Lage, die Art und den Umfang der von ihr einzubringenden Ansprüche zweifelsfrei nachzuweisen; und
- c) der Umfang der durch die Verwertungsgesellschaft gemäß § 4 einzubringenden Ansprüche lässt für die ersten zwei Jahre ab Aufnahme als Gesellschafter im Hinblick auf empirisch festgestellte Nutzungen und das daraus für diese Ansprüche folgende Vergütungsvolumen nachweislich mindestens 8 % des Vergütungsvolumens der gesamten bereits in die ZPÜ eingebrachten Vergütungsansprüche derselben Kategorie von Rechtsinhabern oder derselben Berufsgruppe erwarten; und
- d) der Umfang der durch die Verwertungsgesellschaft gemäß § 4 einzubringenden Ansprüche lässt für die ersten zwei Jahre ab Aufnahme als Gesellschafter im Hinblick auf empirisch festgestellte Nutzungen und das daraus für diese Ansprüche folgende Vergütungsvolumen nachweislich mindestens 4 % des Vergütungsvolumens der gesamten bereits in die ZPÜ eingebrachten Vergütungsansprüche erwarten; und
- e) es bestehen keine objektiven Umstände, die einer effektiven Verwertung der einzubringenden Ansprüche entgegenstehen.

Hiervon unberührt bleibt das Recht der Gesellschaft, für Verwertungsgesellschaften auch ohne Aufnahme als Gesellschafter den Einzug von Vergütungsforderungen zu übernehmen.

3. Die Aufnahme weiterer Gesellschafter und die Ausgestaltung der Gesellschafterstellung bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Sofern die Gesellschafter nichts Abweichendes beschließen, ist die Aufnahme weiterer Gesellschafter nur möglich mit Wirkung zu Beginn eines Geschäftsjahres und nur bei Vorliegen eines Verteilungsplans für alle Produktgruppen, der für dieses Geschäftsjahr die Verteilung sämtlicher auf die Gesellschafter entfallenden Einnahmen unter angemessener Berücksichtigung des neu aufzunehmenden Gesellschafters regelt. Wenn ein solcher Verteilungsplan vorliegt und der neu aufzunehmende Gesellschafter die in Absatz 2 genannten Anforderungen erfüllt, sind die Gesellschafter verpflichtet, der Aufnahme des neu aufzunehmenden Gesellschafters zuzustimmen.

4. Ein Gesellschafter kann seine Beteiligung an der Gesellschaft nur abtreten, sie belasten oder sonst über sie verfügen, wenn alle übrigen Gesellschafter dem vorher zugestimmt haben und der geschäftsführende Gesellschafter schriftlich die Zustimmung der Gesellschaft gegenüber dem Gesellschafter erteilt hat.

§ 4 EINBRINGUNG VON ANSPRÜCHEN

1. Jeder Gesellschafter bringt die ihm zur Wahrnehmung übertragenen Vergütungsansprüche für Vervielfältigungen von Audiowerken und von audiovisuellen Werken („Ansprüche“), derzeit geregelt in den §§ 53 Abs. 1-2 UrhG, 54, 54a, 54b, 54e, 54f und 60a bis 60f UrhG, in die Gesellschaft ein und tritt diese an die Gesellschaft ab. Dasselbe gilt für Vergütungsansprüche oder Rechte, die lediglich an die Stelle der in Satz 1 genannten Ansprüche treten. Sofern in Zukunft Vergütungsansprüche oder Rechte bestehen oder geschaffen werden, welche die genannten gesetzlichen Bestimmungen ergänzen oder erweitern, bedarf es zur Einbringung und Abtretung dieser Ansprüche an die Gesellschaft jeweils einer erneuten Zustimmung jedes einzelnen Gesellschafters.

2. Die nach § 4.1 abgetretenen Ansprüche werden nur zur treuhänderischen Wahrnehmung übertragen und gehen nicht in das gesamthänderisch gebundene Gesellschaftsvermögen über. Ansprüche der Gesellschafter gegen die Gesellschaft auf Auszahlung von anteiligen Einnahmen aus den nach § 4 eingebrachten Ansprüchen bestehen nur unter den in § 5 geregelten Voraussetzungen.

3. Die Gesellschaft nimmt die übertragenen Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Rechnung wahr. Die Gesellschaft ist insbesondere weiterhin berechtigt, für einzelne oder alle eingebrachten Ansprüche Tarife aufzustellen und zu veröffentlichen, mit den Rechteinutzern darüber Gesamtverträge abzuschließen und die eingebrachten Ansprüche gerichtlich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen.

4. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft, sowie der Kündigung oder des Ausschlusses eines Gesellschafters werden die nach § 4.1 eingebrachten Ansprüche nach Maßgabe der folgenden Regelungen und im Übrigen entsprechend § 732 BGB an den oder die betroffenen Gesellschafter zurückübertragen.

- a) Bei Ausscheiden eines Gesellschafters sind von der Rückübertragung lediglich die nach § 4.1 eingebrachten Ansprüche erfasst, die sich auf das Inverkehrbringen von Geräten / Speichermedien nach Ende des Geschäftsjahres, in dem der Gesellschafter ausscheidet, beziehen, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Ansprüche, die sich auf das Inverkehrbringen von Geräten / Speichermedien vor Ende des Geschäftsjahres, in dem der Gesellschafter ausscheidet, beziehen, verbleiben in der Gesellschaft. Der ausscheidende Gesellschafter wird die Gesellschaft bei der Durchsetzung in der Gesellschaft verbliebener Ansprüche unterstützen und die dafür notwendigen oder zweckmäßigen Erklärungen abgeben. Einnahmen aus in der Gesellschaft verbliebenen Ansprüchen werden nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Verteilungsplans verteilt.
- b) Hat die Gesellschaft vor dem Zeitpunkt ihrer Auflösung bzw. vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens eines Gesellschafters bereits Verträge über die nach § 4.1 eingebrachten Ansprüche des oder der betroffenen Gesellschafter(s) abgeschlossen, so erfolgt die Rückübertragung der nach § 4.1 eingebrachten Ansprüche an den oder die betroffenen Gesellschafter erst mit Wirkung ab dem Tag nach dem Ende der Laufzeit desjenigen von der Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages, der ab dem Zeitpunkt der Auflösung bzw. des Ausscheidens die längste reguläre Laufzeit hat. Bei Verträgen mit unbeschränkter Laufzeit ist für die Bestimmung des Laufzeitendes im Sinne dieses lit. b) Satz 1 der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Gesellschaft einen solchen Vertrag nach dem Zeitpunkt der Auflösung bzw.

des Ausscheidens erstmals ordentlich kündigen kann (Wirksamkeit der ordentlichen Kündigung). Die Gesellschaft ist insofern verpflichtet, auf Aufforderung des ausscheidenden Gesellschafters Verträge mit unbeschränkter Laufzeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Auflösung bzw. Ausscheiden eines Gesellschafters ordentlich zu kündigen, wenn ihr die entsprechende Aufforderung des Gesellschafters bis spätestens einen Monat vor Beginn der ordentlichen Kündigungsfrist des betroffenen Vertrages zugegangen ist. Die Gesellschaft bleibt bis zum Ende der Laufzeit des in lit. b) Satz 1 genannten Vertrages berechtigt, die vertragsgegenständlichen Ansprüche geltend zu machen und die vertraglich vereinbarten Vergütungen einzuziehen. Einnahmen sind nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Verteilungsplans zu verteilen.

Darüber hinaus nimmt ein ausscheidender Gesellschafter ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens nicht an schwebenden Geschäften der Gesellschaft teil.

5. Im Falle der Kündigung oder des Ausschlusses hat der ausscheidende Gesellschafter nach dem Ende seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft das Recht, an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen, soweit dort Beschlüsse über die Verteilung von Einnahmen gefasst werden, die durch die Geltendmachung der von ihm nach § 4.1 in die Gesellschaft eingebrachten Ansprüche bis zum Zeitpunkt ihrer Rückübertragung noch erzielt wurden. Dem ausgeschiedenen Gesellschafter steht bei der betreffenden Beschlussfassung kein Stimmrecht zu, jedoch muss ein solcher Beschluss über die Verteilung von Einnahmen den ausgeschiedenen Gesellschafter angemessen berücksichtigen.

§ 5 VERTEILUNG, JAHRESABSCHLUSS

1. Einnahmen der Gesellschaft aus den nach § 4 eingebrachten Ansprüchen sind nach Abzug der zur Deckung der Verwaltungskosten erforderlichen Beträge gemäß den Verteilungsplänen an die Gesellschafter zu verteilen. Jeder Verteilungsplan bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Ansprüche eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft auf Auszahlung verteilungsfähiger Einnahmen entstehen nach Maßgabe der jeweiligen Verteilungspläne. Sofern und soweit die Verteilungspläne die Fälligkeit von Auszahlungsansprüchen regeln, werden die Auszahlungsansprüche nach den Regelungen der Verteilungspläne zur Zahlung fällig; in allen anderen Fällen werden die Auszahlungsansprüche fällig nach Maßgabe der Verteilungsbeschlüsse der Gesellschafterversammlung.

2. Der geschäftsführende Gesellschafter stellt die Verteilungspläne nach den gesetzlichen Vorgaben auf, die ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung ausschließen, und legt sie der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vor. Wird ein Verteilungsplan nicht beschlossen und zur Überarbeitung an den geschäftsführenden Gesellschafter zurückverwiesen, so berücksichtigt dieser dabei die Vorgaben der Gesellschafterversammlung.

3. Die verteilungsfähigen Einnahmen aus den nach § 4 eingebrachten Ansprüchen werden spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs, in dem sie eingezogen wurden, gemäß den Regelungen des jeweils maßgeblichen Verteilungsplans bzw. aufgrund eines Verteilungsbeschlusses an die Gesellschafter ausgezahlt, soweit die Gesellschaft nicht aus sachlichen Gründen an der Durchführung der Verteilung gehindert ist.

4. Der geschäftsführende Gesellschafter stellt den Jahresabschluss des abgeschlossenen Geschäftsjahrs auf, lässt den Jahresabschluss prüfen und leitet den

geprüften Abschluss innerhalb der ersten sechs Monate des Folgejahres den Gesellschaftern zu. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des geschäftsführenden Gesellschafters.

§ 6 GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die GEMA ausschließlich berechtigt. Die GEMA verwendet hierbei nach außen den Namen der Gesellschaft. Die GEMA kann sich bei der Geschäftsführung der Unterstützung durch mit ihr verbundene Unternehmen und Hilfspersonen bedienen.

2. Die Führung der Geschäfte richtet sich nach zwingenden gesetzlichen Vorgaben, dem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafter. Die Gesellschafter können eine Geschäftsordnung beschließen, die insbesondere auch einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte enthalten kann.

3. Der geschäftsführende Gesellschafter verhandelt für die ZPÜ Gesamtverträge mit gesamtvertragsfähigen Industrieverbänden und -organisationen unter Gremiovorbehalt und erarbeitet Tarifentwürfe. Die Gesellschafterversammlung beschließt den Abschluss von Gesamtverträgen und die Veröffentlichung von Tarifen. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die Gesellschaft bei Abschluss und Durchführung von Gesamtverträgen und damit in Zusammenhang stehenden Verträgen zu unterstützen.

4. Die GEMA ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

5. Für die Haftung des geschäftsführenden Gesellschafters, seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, gegenüber der Gesellschaft und den Gesellschaftern gelten grundsätzlich die Regelungen des Dienstleistungsvertrags zwischen der Gesellschaft und dem geschäftsführenden Gesellschafter. Für Geschäftsführungsaufgaben des geschäftsführenden Gesellschafters, die nicht unter den Anwendungsbereich des Dienstleistungsvertrages fallen, beschränkt sich die Haftung gegenüber der Gesellschaft und den Gesellschaftern auf Fälle der Verletzung einer Bestimmung des Gesellschaftsvertrages und ist, soweit gesetzlich zulässig, auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des geschäftsführenden Gesellschafters beschränkt; in Fällen grober Fahrlässigkeit gelten die Haftungsbeschränkungen nach § 9 Abs. 2 des Dienstleistungsvertrags entsprechend. Bei Geschäftsführungsaufgaben im Sinne des Satz 2 handelt es sich insbesondere um Aufgaben, die der geschäftsführende Gesellschafter im Rahmen der Vertretung der Gesellschaft nach außen wahrnimmt (wie insbesondere die Verhandlung von Gesamtverträgen und Erarbeitung von Tarifentwürfen) oder die die Vorbereitung von Gesellschafterbeschlüssen betreffen (wie insbesondere die Einberufung und Leitung von Gesellschafterversammlungen).

6. Der geschäftsführende Gesellschafter hat Anspruch auf Erstattung der Verwaltungskosten (insbesondere Kosten, Aufwendungen und Auslagen), die ihm im Zusammenhang mit seiner Geschäftsführung der Gesellschaft entstehen, soweit diese angemessen sind. Die Einzelheiten regelt ein Dienstleistungsvertrag zwischen der Gesellschaft und dem geschäftsführenden Gesellschafter.

7. Die Gesellschafterversammlung kann einen Gesellschaftervertreter zur Überwachung des geschäftsführenden Gesellschafters einsetzen.

§ 7
BESCHLUSSFASSUNG
DURCH DIE
GESELLSCHAFTER

1. Beschlüsse der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen gefasst, sofern dieser Vertrag nichts anderes bestimmt.
2. Der geschäftsführende Gesellschafter beruft die Gesellschafterversammlung in Textform unter Mitteilung des Versammlungsortes sowie der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Darüber hinaus sind diejenigen Unterlagen beizufügen, die zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Gesellschafterversammlung notwendig sind (z. B. der betreffende Verteilungsplan oder Jahresabschluss gemäß § 5). Gibt es keinen geschäftsführenden Gesellschafter (mehr), ist jeder Gesellschafter allein zur Einberufung berechtigt.
3. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich binnen zwei Monaten nach Versand des Jahresabschlusses gemäß § 5 statt.
4. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder von mindestens drei Gesellschaftern in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Gesellschafter unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.
5. Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind oder jeder von einer mangelhaften Ladung betroffene Gesellschafter in der Versammlung anwesend ist und den Erhalt der Ladung nicht rügt, und wenn darüber hinaus mindestens drei Viertel der Gesellschafter vertreten sind. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so ist danach eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Diese neue Versammlung ist ungeachtet der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig, wenn auf diese Bestimmung in der Ladung hingewiesen wurde.
6. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse in jeder Form (einschließlich Telefax oder E-Mail) gefasst werden, wenn alle Gesellschafter in die Beschlussfassung eingebunden sind und keiner der Art der Beschlussfassung widerspricht. Die so gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist den Gesellschaftern unverzüglich zuzuleiten.
7. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Vertreter seiner Wahl mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Gesellschafter kann nicht von mehreren anderen Gesellschaftern gleichzeitig bevollmächtigt werden. Der geschäftsführende Gesellschafter kann andere Personen zur Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung zulassen und ihnen Rederecht gewähren.
8. Der geschäftsführende Gesellschafter leitet die Gesellschafterversammlung. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern nach der Versammlung zu übersenden. Einsprüche gegen die Niederschrift sowie etwaige Rügen hinsichtlich der Form und fristgerechten Einberufung der Gesellschafterversammlung sind innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Gesellschafter geltend zu machen. Über Einsprüche entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.
9. Die Gesellschafter beschließen insbesondere über
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;

- b) Aufnahme neuer Gesellschafter;
- c) Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Gesellschafter;
- d) Zustimmung zu Geschäften, die nach der Geschäftsordnung zustimmungspflichtig sind;
- e) Verteilungspläne nach § 5.1 und Verteilung von Einnahmen;
- f) Feststellung des Jahresabschlusses;
- g) Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers;
- h) Entlastung des geschäftsführenden Gesellschafter;
- i) Abschluss, Änderung und Kündigung des Dienstleistungsvertrags zwischen der Gesellschaft und dem geschäftsführenden Gesellschafter;
- j) Bestellung und Abberufung eines Gesellschaftervertreter sowie Festlegung des Aufgabenbereichs des Gesellschaftervertreter;
- k) Ausschluss eines Gesellschafter aus wichtigem Grund;
- l) Auflösung/Liquidation der Gesellschaft;
- m) allgemeine Anlagepolitik in Bezug auf die Einnahmen aus den Rechten;
- n) Erwerb, Verkauf und Beleihung unbeweglicher Sachen;
- o) Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie Stellung von Darlehenssicherheiten;
- p) andere Angelegenheiten, soweit dies nach zwingenden gesetzlichen Vorgaben oder diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist.

10. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme. Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit. Stimmenenthaltungen gelten als Nichtabgabe der Stimme und stehen einer Beschlussfassung nicht im Wege.

11. Die Unwirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur binnen einer Ausschlussfrist von sechs Wochen nach Kenntniserlangung durch Klageerhebung geltend gemacht werden.

§ 8

DAUER, KÜNDIGUNG, AUSSCHLUSS

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

2. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. Jede Kündigung hat mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Die Kündigung ist an den geschäftsführenden Gesellschafter zu richten; der geschäftsführende Gesellschafter hat seine Kündigung an sämtliche Mitgesellschafter zu richten.

4. Tritt in der Person eines Gesellschafter ein wichtiger Grund ein, der die anderen Gesellschafter zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, können diese Gesellschafter den betreffenden Gesellschafter aus der Gesellschaft ausschließen. Der betreffende Gesellschafter ist bei der Beschlussfassung, mit der über seine Ausschließung abgestimmt wird, selbst nicht stimmberechtigt.

5. Kündigt ein Gesellschafter oder wird er ausgeschlossen, so scheidet er aus der Gesellschaft aus, die von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt wird. Jedoch kön-

nen die übrigen Gesellschafter innerhalb von 6 Monaten ab dem Tag des Zugangs der Kündigungserklärung zeitgleich mit der Ausschließung beschließen, dass die Gesellschaft auf den Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters aufgelöst wird. In diesem Fall ist die Gesellschaft unter Beteiligung des Ausscheidenden abzuwickeln.

6. Scheidet ein Gesellschafter in Folge seiner Kündigung oder seines Ausschlusses aus der Gesellschaft aus, findet § 4.4 und § 4.5 hinsichtlich der von ihm nach § 4.1 eingebrachten Ansprüche Anwendung. Daneben erhält der ausscheidende Gesellschafter zur Abgeltung seiner Beteiligung am Anlagevermögen eine Abfindung, die dem anteiligen Buchwert des Anlagevermögens nach Maßgabe des Anteils des ausscheidenden Gesellschafters an den Einnahmen in den Verteilungsplänen für das Jahr des Ausscheidens entspricht. Der Abfindungsanspruch ist unverzinslich und wird fällig einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr des Ausscheidens. Andere oder weitergehende Ansprüche stehen dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zu; insbesondere kann er Freistellung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht verlangen.

7. Ausscheidende Gesellschafter sind nicht berechtigt, Sicherheitsleistung für ihre Ansprüche nach § 4.4, § 4.5 und § 8.6 zu verlangen.

§ 9
RECHTSWAHL,
GERICHTSSTAND,
PROZESSFÜHRUNG

1. Auf diesen Vertrag findet allein deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss derjenigen Bestimmungen des internationalen Privatrechts, die zur Anwendung einer anderen Rechtsordnung führen würden.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über seine Wirksamkeit ist der Sitz der Gesellschaft.

3. Soweit gesetzlich zulässig wird die Gesellschaft in Rechtsstreitigkeiten durch den geschäftsführenden Gesellschafter vertreten. Dies gilt auch für Leistungsklagen einzelner Gesellschafter gegen die Gesellschaft.

4. Klagen von Gesellschaftern zur Feststellung der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses sind gegen die Gesellschaft zu erheben.

§ 10
SCHLUSS-
BESTIMMUNGEN

1. Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich bereits heute, an der Schaffung einer wirksamen Regelung mitzuwirken, die der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

2. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen einer von allen Gesellschaftern unterzeichneten Beschlussausfertigung. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.

3. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine besondere Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

ZENTRALSTELLE FÜR VIDEOVERMIETUNG (ZVV)

Gesellschaftsvertrag

in der Fassung vom 15.12.1998 mit Wirkung vom 1.1.1996

§ 1 GEMA, VG WORT, VG Bild-Kunst, GÜFA, GWFF, VGF und GVL errichten eine Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts. Ihr Name lautet:

§ 1
NAME DER
GESELLSCHAFT

Zentralstelle für Videovermietung (ZVV).

§ 2 Es können ferner Gesellschafter werden Verwertungsgesellschaften, die Rechte nach § 27 Abs. 1 UrhG wahrnehmen und denen nach §§ 1, 2, 18 UrhWG eine Erlaubnis des Deutschen Patentamtes erteilt worden ist.

§ 2
GESELLSCHAFTER UND
BERECHTIGTE

§ 3 Zweck der Gesellschaft ist, für ihre Gesellschafter die ihnen aus § 27 Abs. 1 UrhG bezüglich Bildtonträger zustehenden Vergütungsansprüche geltend zu machen.

§ 3
ZWECK DER
GESELLSCHAFT

§ 4 Vertragsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 4
VERTRAGSGEBIET

§ 5 (1) Die Gesellschaft wird nach außen durch die GEMA bzw. durch den Vorstand der GEMA vertreten. Die GEMA stellt der Gesellschaft für die Geschäftsführung ihre Einrichtungen zur Verfügung.

§ 5
GESCHÄFTSFÜHRUNG,
VERTRETUNG

(2) Die GEMA übernimmt für die ZVV innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Namen der VG WORT, der VG Bild-Kunst, der GÜFA, der GWFF, der VGF und der GVL für deren Rechte das Inkasso der Vergütungen gemäß § 27 Abs. 1 UrhG; insoweit werden der GEMA die Rechte unmittelbar zur Wahrnehmung übertragen.

(3) Die von den Gesellschaftern 2. bis 7. dem Gesellschafter zu 1. erteilten Inkassovollmachten behalten ihre Gültigkeit. Die GEMA bleibt damit beauftragt und bevollmächtigt, bei notwendigen einzelnen Inkassorechtsstreitigkeiten Aufträge im Namen der einzelnen Gesellschafter zu erteilen. Diese Ermächtigung ist für die Dauer dieses Vertrages unwiderruflich. VG WORT, VG Bild-Kunst, GÜFA, GWFF, VGF und GVL verzichten ausdrücklich auf eigene unmittelbare Rechtsausübung.

(4) Die Höhe der geltend zu machenden Vergütungen bestimmt sich nach Maßgabe der jeweils gültigen Vergütungssätze der GEMA. Die Gesellschafter vereinbaren hiermit, dass die Aufstellung von Tarifen dem Beschluss der Gesellschafter unterliegt.

(5) In begründeten Ausnahmefällen ist die GEMA zum Vergleichsabschluss mit Schuldern berechtigt.

§ 6 (1) Von den eingegangenen Lizenzbeträgen erhält die GEMA vorweg zur Erstattung aller mit der Geschäftsführung verbundenen Kosten eine Kommission. Der hiernach verbleibende Betrag wird entsprechend dem Umfang der Rechteinbringung durch die einzelnen Gesellschafter und gemäß den gefassten Gesellschafterbeschlüssen ausgezahlt.

§ 6
AUSZAHLUNG,
ANTRÄGE,
BESCHLÜSSE

(2) Jeder Gesellschafter kann beantragen, dass die Feststellung des Umfangs der Rechteinbringung auf die Tagesordnung der nächsten Gesellschafterversammlung gesetzt wird.

(3) Rechnungslegung und Zahlung der den Vertragspartnern geschuldeten Vergütungen erfolgen für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr bis zum 15. März des darauffolgenden Kalenderjahres.

(4) Für die Ausschüttung an seine einzelnen Berechtigten ist jeder Gesellschafter selbst verantwortlich. Jeder Gesellschafter stellt für seinen jeweiligen Vertretungsbereich die Mitgesellschafter von Ansprüchen Dritter frei.

**§ 7
KÜNDIGUNG DES
GESELLSCHAFTS-
VERHÄLTNISSSES**

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Gesellschaftsverhältnis kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

**§ 8
SITZ UND
GERICHTSSTAND**

Sitz der Gesellschaft ist München.

Für alle Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern, die mit diesem Gesellschaftsvertrag mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen, wird die Zuständigkeit der Münchener Gerichte vereinbart.

**§ 9
RECHTSGESCHÄFTE
ZWISCHEN DER
GESELLSCHAFT UND
DER GEMA**

Als geschäftsführender Gesellschafter wird die GEMA für die zwischen ihr und der Gesellschaft abzuschließenden Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

**§ 10
GELTUNG DES
BÜRGERLICHEN
GESETZBUCHES**

Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine besondere Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts, ebenfalls für die Auseinandersetzung nach Kündigung.

**§ 11
SCHLUSS-
BESTIMMUNGEN**

Durch vorstehenden Gesellschaftsvertrag verlieren alle früher zwischen den Gesellschaftern 1., 2., 3., 4., 5. und 6. getroffenen Vereinbarungen ihre Wirksamkeit.